

VI. DIE ABLASSKAMMERN UND DIE KLEINEREN GRUNDABLÄSSE

Bei der Durchführung von Abkehren erwiesen sich die Vorrichtungen für die Entleerung und Spülung der Hochquellenleitung als absolut unzureichend. Dafür nämlich waren nur 300 mm große Spülschleusen in den Einlaufkammern der Düker vorhanden. So verzögerten sich die notwendigen Erhaltungsarbeiten oft um 8–12 Stunden. Solange dauerte es, bis die Grundablässe den Wasserstand im Leitungskanal auf ein Maß fallen ließen, das den Einstieg in den Kanal ermöglichte. Aber auch das Durchspülen des Kanals mittels obiger Grundablässe war nur mangelhaft möglich. Denn beim Wiedereinleiten des Wassers nach den Arbeiten schoß der verunreinigte Schwall über den Schleusensumpf hinweg und das trübe Wasser floß weiter in die Leitung. Man wollte daher mit dem Verschuß der Einlaufschützen in den Dükerkammern ein Weiterfließen des schmutzigen Wassers verhindern. Doch die Spülungen unter dem Rückstau des ankommenden Wassers vorzunehmen, brachte immer noch 3–4 Stunden Arbeitszeitverlust. Daher entwarf der Verfasser ein Konzept (MA 34a – 2416/31, im Jahr 1931), das für die Strecke von Neubruck bis Wien die Errichtung von drei großen Abflässhleusen vorsah. Eine größere Vorflut war dann ausschlaggebend für die Standortwahl der Abflässkammern. Sie sollten daher in Hendorf bei Scheibbs, Wilhelmsburg an der Traisen und Laab im Walde aufgestellt werden.

1. Die Abflässkammer Laab im Walde

Das sogenannte Windlackenaquädukt der II. Wiener Hochquellenleitung überquert etwa 400 m nördlich des Ortskerns von Laab im Walde den Flammersgraben, der in den Laaberbach einmündet. Nach dem Gutachten der hydrologischen Landesabteilung der Niederösterreichischen Landesregierung (LA I/99 – 33/2, 13. Februar 1931) waren die vorliegenden Vorflutverhältnisse für die Abfuhr des gesamten Zuflusses der II. Wiener Hochquellenleitung (2315 m³/sec.) gut geeignet. Über Ansuchen der Wasserwerke (MA 34a – 2416, 21. Februar 1931) kam es am 18. April 1931 zur kommissionellen Erhebung und Verhandlung an Ort und Stelle durch die Bezirkshauptmannschaft-Hietzing-Umgebung. Die Abflässkammer sollte bei km 162,780 der Hochquellenleitung, auf der linken Seite des Flammersgraben, rechts vom Windlackenaquädukt, errichtet werden. Teils unter, teils neben dem Kanal war ein Sumpf vorgesehen. Er war als Anfang der allfälligen Entleerungen gedacht. Weiters war geplant: ein Flachschieber (NW 1000) und ein 16 m langer, geschlossener Kanal bis zum Auslaufobjekt beim Flammergraben. Ufer- und Sohlensicherungen beim Auslaufobjekt sollten verhindern, daß der Schwall Flurschäden anrichtete. Im oberen Raum der Abflässkammer befand sich die Antriebsvorrichtung für den Abflässhieber und ein Überstieg zum Leitungskanal. Der Gebrauch der erforderlichen Grundstücke für den Bau und den Betrieb der Abflässkammer war geregelt worden. Gegen die grundbücherliche Einverleibung wurde kein Einwand erhoben. Außer der planmäßigen Ausführung des Projektes wurden von den Behördenvertretern noch folgende Bedingungen gestellt:



Ablaußkammer 52 bei Neubruck. Wurde schon beim Bau der II. Wiener Hochquellenleitung errichtet.

„Die Betätigung der Schleuse ist bei Hochwasser des Laaber Baches unzulässig. Jede Betätigung der Schleuse, die bei Abkehren voraussichtlich ca. viermal im Jahr vorgenommen wird, ist 24 Stunden vorher der Gemeinde Laab im Walde anzuzeigen. Gegenüber der Ausmündung des Flammersgraben in den Laaberbach ist eine entsprechend lange und hohe Ufermauer zu errichten. Nach Erfordernis sind Uferschutzarbeiten im Flammersgraben auch später vorzunehmen.“

Die Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung erteilte am 21. April 1931 der Gemeinde Wien (Zl. IX – 196/3) die wasserrechtliche Bewilligung zum Bau und Betrieb der Ablaßkammer Laab im Walde¹⁾.

Der Laaberbach hatte einen unregelmäßigen Abfluß und die Ablagerungen im Flammersgraben waren auch nicht immer die gesündesten. Daher kam es bei Abkehren infolge örtlicher Verklausungen zu Uferschäden in den beiden Vorflutern. Proteste der Gemeinde Laab bei der Niederösterreichischen Landesregierung gegen die weitere Wasserentleerung waren die Folge. Am 18. Jänner 1974 kam ein Bescheid an die Stadt Wien, der nur mehr eine eingeschränkte Ableitung von Hochquellenwasser zuließ. Die Wasserwerke beriefen gegen diesen Bescheid beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, und das Ministerium entschied folgendermaßen (Zl. 96.506/218-60.616/74):

„Bis zur Wildbachverbauung des Laaberbaches und des Flammersgraben ist bei jeder Abkehr im Einvernehmen mit der Gemeinde Laab, eine Beweissicherung durchzuführen. Schwerstoffbelastungen sind von der Stadt Wien auf eigene Kosten zu beseitigen.

Mit dieser Entscheidung wurde praktisch der Betrieb der Ablaßkammer Laab bis zur künftigen Regulierung der Vorfluter eingestellt.“

2. Die Ablaßkammer Hendorf bei Scheibbs

Derartige Probleme gab es beim Bau der Ablaßkammer Hendorf nicht. Sie sollte vor der Kanalbrücke über den Leyßbach – km 69,145 der Hochquellenleitung – errichtet werden. Der Bau der Kammer erfolgte unterhalb des ersten Bogens der Kanalbrücke. Im unteren Raum war der Sumpf mit dem Ablaßschieber (NW 1000), im oberen Raum der Schieberantrieb untergebracht. Ein kurzes Rohrstück verband den Schieber mit dem Ablaufkanal (1,20 × 1,10 m Geviert). Dieser mündete knapp vor dem Bachbett in einen Absturz, der zur Druckvernichtung diente. Das betonierte Auslaufobjekt wurde mit Bruchsteinen verkleidet, die Kanalöffnung mit einem Eisengitter ausgestattet. Auch hier wurde der Leyßbach als Vorflut für die anfallende Wassermenge anerkannt (Gutachten der hydrographischen Landesabteilung der Niederösterreichischen Landesregierung LA. I/9g). Bei der Ortsverhandlung am 18. Juli 1932 stellte man folgende Bedingungen:

„Bei Hochwasser der Vorfluter ist eine Entleerung der Hochquellenleitung unzulässig. Jeweils 24 Stunden vor dem Ablassen sind die Bachanrainer bis zur Einmündung in den Melkfluß zu verständigen. Gefährdete Uferstellen sind durch Ufersicherungen aus Holz und Pflanzungen zu schützen.“

Mit den betroffenen Grundeigentümern konnte man sich durchwegs gütlich einigen. Auch die

Vertreter des Bezirksstraßenausschusses Scheibbs, der Gemeinde Scheibbsbach und der Gemeinde St. Georgen an der Leyß sowie sämtliche Uferanrainer waren mit dem Bauvorhaben einverstanden. Die wasserrechtliche Bewilligung erfolgte mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs (Zl. IX-751/2) am 27. Juli 1932. Die anschließende Überprüfungsverhandlung führte zu einem anstandslosen Ergebnis²).

3. Die Ablasskammer Kilb

An Stelle der bei Wilhelmsburg geplanten Ablasskammer wurde der Bau einer solchen am Teufelsbach bei Kilb vorweggenommen. Die Ursache dafür waren dringende Ausbesserungsarbeiten im Rametzbergstollen. Dort traten beträchtliche Wasserverluste wegen Rissen in den Stollenwänden auf. Durch das Entleeren des Leitungskanals konnte sehr viel Zeit für die Instandsetzungsarbeiten gewonnen werden. Der Antrag zu diesem Bauvorhaben (MA 34b – 8398) ging am 25. August 1933 an die Bezirkshauptmannschaft Melk.

Die Errichtung der Ablasskammer war bei km 89,590 der II. Wiener Hochquellenleitung, das ist die Kanalbrücke über den Teufelsbach, vorgesehen. Die Verhandlung für dieses Projekt fand am 13. September 1933 statt.

So wie in Hendorf kam der Schachtsumpf im Sparbogen des Aquäduktes zur Ausführung. Für die Verbindung zum Kanal mußte dessen Sohle über dem Sumpf ausgebrochen werden. Alles andere war genauso geplant wie in Hendorf: nämlich NW 1000er Schieber, Ablaufkanal 1,20 × 1,10 und Absturz vor dem Bachgerinne; weiters noch die Verkleidung der Objekte mit Bruchstein und das Eisengitter beim Ende des Ablaufkanals.

Das Gutachten über die Eignung des Teufelsbaches als Vorfluter war nach dem Gutachten der hydrogenen Abteilung der Landesabteilung von NÖ positiv. Der nächst größere Vorfluter, der Petersbach, wird nach 700 m erreicht. Flurschäden waren nicht zu erwarten.

Schließlich wurden von der Amtsabordnung noch Bedingungen gestellt, die Ähnlichkeiten mit denen für die Hendorfer Ablasskammer aufwies:

„Gegenüber der Ausmündung des Ablasskanales ist am linken Bachufer eine 8 m lange, 0,80 m hohe Schutzmauer herzustellen. Vor jeder Abkehr sind die anrainenden Grundbesitzer zu Händen des Herrn Josef Sterkl, Petersberg 7, 24 Stunden vorher zu verständigen. Die Vornahme einer Entleerung bei Hochwasser der Vorfluter ist unzulässig. Neben allfällig erforderlichen Schutzvorkehrungen, insbesondere beim Brunnen auf dem Anwesen Josef Sterkl, ist eine gütliche Einigung mit dem Grundbesitzer Johann Thanner anzustreben.“

Da weiters keine Einwände vorgebracht wurden, erteilte die Bezirkshauptmannschaft Melk gemäß § 82 des Niederösterreichischen Wasserrechtsgesetzes die Bewilligung zur Errichtung und für Betrieb der Ablasskammer (ZL. IX-337/2, 4. Oktober 1933).

Der Bau verlief reibungslos. Um den Gegenprall abzufangen, wurde 6 m bachabwärts, nach der Einmündung des Ablaufkanals, eine 5 m lange Schutzmauer errichtet.

Der Kollaudierungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk erging am 4. Juni 1934 (Zl. IX-120/8). Das Projekt wurde in das Wasserbuch des politischen Bezirks Melk/Donau eingetragen (P. Zl. 451)³).

Zwecks einer kürzeren, raschen Entleerung des Leitungskanals bei Abkehren kamen zwei weitere Ablasskammern wie folgt zur Ausführung:

4. Die Ablasskammer in Eichgraben, Altlenzbach

Auch der Bau einer Kammer in Eichgraben wurde zur Notwendigkeit. Am Sonnleiten- und Zwickelbergstollen waren größere Instandsetzungsarbeiten ohne viel Zeitverlust durchzuführen.

Als Standort für die Kammer kam nur der Aquädukt über den Nestlgraben in Frage. Der Graben eignete sich – wieder laut Gutachten der NÖ Landesregierung – recht gut als Vorflut und mündete bereits nach 100 m in den aufnahmefähigeren Altlenzbach.

Am 27. Juli 1934 wurde das Projekt mit MA 34b – 6686 bei der Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung vorgelegt*).

Die Ablasskammer sollte an das Aquädukt gebaut, der Sumpf im Sparbogen untergebracht werden. Sonst waren bei diesem Objekt dieselben Charakteristiken vorhanden wie in Kilb (NW 1000 Schieber, 5 m langer Ablasskanal, 10 m langes Rechteckprofil bis zur Einmündung in den Nestlgraben).

Auch die Bedingungen der Behörde klingen ähnlich, vielleicht etwas ausführlicher:

„Gegenüber dem Ablassgraben ist als Uferschutz eine acht Meter lange Mauer und zur Auffangung des Gegenpralles am rechten Ufer eine solche von 4 m Länge zu errichten. Nach Erfordernis sind weitere Sicherungen im Bereiche der Ausmündung in den Bach herzustellen und sind allfällige Schäden an den Ufern des Vorfluters zu beheben. Bei Hochwasser der Vorfluter ist eine Betätigung der Ablassschleuse unzulässig. Beabsichtigte Ableitungen sind der Gemeinde Altlenzbach 24 Stunden vorher mitzuteilen.“

Am 3. Oktober erging die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und Betrieb der Ablasskammer. Im März 1935 waren die Bauarbeiten beendet und der Wasserrechtsbescheid wurde am 21. Mai 1935 ausgefertigt (Zl. IX-264/2, Zl. IX-172/7)⁵).

5. Die Ablasskammer Wilhelmsburg an der Traisen

Die damals letzte Ablasskammer (1937) lag an der Traisen, östlich von Wilhelmsburg⁶). Für den Bau der Kammer war das kleine Aquädukt, bei Station km 110,470 der Hochquellenleitung vorgesehen. Dort war genügend Vorflut für die Ableitung von 2,5 m³/sec. Wasser vorhanden, wie das Gutachten des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung bestätigte. Nur geringfügige Ergänzungsarbeiten am Gerinne waren zu tätigen.

Die Ablasskammer selbst war – wie bisher – in zwei übereinanderliegenden Teilen geplant. Die eigentliche Wasserkammer sollte im ersten Aquäduktbogen untergebracht und die Verbindung zum Leitungskanal durch das Bogengewölbe gebrochen werden. Über der Wasserkammer war die an das Parapet des Aquäduktes angebaute Schieberkammer mit dem Schieberantrieb vorgesehen. Der Schieber (NW 1000) könnte die Wasserkammer vom kurzen,

1,30 × 1,40 m großen Ablasskanal abschließen. Ein 2 m breites, trapezförmiges, kurzes Ablaufgerinne würde in den natürlichen Vorflutgraben münden.

Der Graben war durch Uferschutzmauern und Sohlenpflasterungen aus Bruchsteinen vor Auskolkungen zu schützen. Das Bauwerk selbst sollte aus Beton, mit Bruchsteinmauerwerkverkleidung, gebaut werden.

Am 6. August 1937 war die Ortsverhandlung⁷⁾. An die wasserrechtliche Genehmigung durch das *Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft* knüpften sich folgende Bedingungen (Zl. 36.997/1):

„Das betonierte Ablaufgerinne ist um 6 m auf etwa 15 m zu verlängern und in dieses Gerinne eine Stufe mit einem Sturzbecken einzubauen. Beim Anwesen Engelbauer ist am rechten Ufer des Grabens eine entsprechend hohe Uferschutzmauer herzustellen und ein Zugang zwecks Ermöglichung des Wasserschöpfens anzulegen. Eine 20 m oberhalb der Fahrwegbrücke im Abflußgraben vorhandene Sperrmauer ist beiderseits durch Erhöhung bestehender Flügelmauern auszubauen. Anlässlich der Überprüfung der Anlage ist ein Probebetrieb vorzunehmen und festzustellen, ob die im Abflußgraben vorgenommenen Arbeiten ausreichen. Ein Ablassen während eines Hochwassers im Abflußgraben ist nicht gestattet. Der Vorflutgraben ist stets zu räumen, um Verklausungen zu verhindern.“

Die Arbeiten wurden noch im Jahre 1937 fertiggestellt. Die Überprüfung aber fand erst am 25. Juni 1940 statt. Sie wurde nach der Machtergreifung Hitlers durch das Amt des Reichsstatthalters Niederdonau durchgeführt. Der Bescheid (Landesamt VII/9-380/3 – XLIII vom 28. Juni 1940) enthielt noch die zusätzliche Forderung nach einer Sohlstufe, 40 m unterhalb des betonierten Ablaufgerinnes.

Die kleineren Grundablässe

Die Erfahrungen mit Bau und Betrieb der Ablasskammern waren gut. Vor allem konnten die Wartezeiten zwischen der Öffnung der Schleusen und dem möglichen Einstieg in den Leitungskanal um mehr als die Hälfte gesenkt werden. Gleichwohl machte sich bei den größeren Baustellen im Leitungskanal der Mangel an Entleerungsvorrichtungen unangenehm bemerkbar. Dies verursachte Probleme bei Baustellen, die weit oberhalb des nächsten Dükers lagen. Die Strecken die zu überbrücken waren, betragen z. B. von Oberndorf bis zum Mankdüker 9 km, vom Rametzbergstollen bis zum Pielachdüker 6 km. Die gründliche Reinigung des Kanals nach Reparaturarbeiten – etwa den Zementschlamm beseitigen – war zeitaufwendig und umständlich. Meist kam dann trotzdem beim Einleiten des Hochquellwassers mit dem Schwall eine trübe Welle zum nächsten Düker. Sie konnte nur ausgemerzt werden, wenn die Dükereinlaufschützen geschlossen waren und mehr als eine halbe Stunde lang gespült wurden. Bei vier oder fünf Baustellen je Abkehr brachte dies einen Zeitverlust von vielen Stunden. Unnötige Wasserverluste waren die Folge.

Aber auch die Instandsetzungsarbeiten in den Aquädukten waren stark behindert. Für Ausbesserungen von Rissen in der Sohle und in den Hohlkehlen mußte die Rinnschale trockengelegt werden. Diese Arbeiten wurden durch ständig nachfließendes Wasser behin-

dert. Und der Bau von Grundschwellen, die mit Lehm abgedichtet wurden und das ständige Abpumpen des sich anstauenden Wassers brachten keine wesentliche Verbesserung.

Alle diese Umstände führten zum Entschluß, in der nächsten Nähe solcher Stellen Grundablässe zu errichten. Im Quellengebiet der II. Wiener Hochquellenleitung wurden bis zum Jahr 1934 vier solcher Grundablässe vor den großen Aquädukten errichtet, und weitere 5 an der Außenstrecke (bis 1971).

Die nachträgliche Herstellung der 5 Abflaskammern und der 9 Grundablässe hat nicht nur die Arbeitsverhältnisse bei Abkehren wesentlich verbessert, sondern auch die gründliche Reinigung des Leitungskanals erleichtert.

1. Der Grundablaß im Holzäpfeltal

Bereits in den zwanziger Jahren traten Rißschäden am Aquädukt Holzäpfeltal auf. Um diese beheben zu können, mußte man den Kanal trockenlegen und eine Entleerungsleitung am Beginn bzw. am Ostende des Aquädukts (Station km 16,294) herstellen. Die Wasserwerke stellten ein Ansuchen an die Bezirkshauptmannschaft Liezen (MA 34b – 6320/30, 26. Mai 1930).

Bei der Wasserrechtsverhandlung an Ort und Stelle (30. Juni 1930) war die Anlage bereits fertiggestellt und hatte folgendes Aussehen: Neben dem Aquädukt wurde eine Kammer mit einem NW 300 mm Schieber gebaut und diese mit dem Leitungskanal verbunden. Die Ableitung erfolgte in einem betonierten Gerinne.

Die wasserrechtliche Genehmigung erfolgte nachträglich von der Bezirkshauptmannschaft Liezen am 14. Juli 1930, Zl. 8 W 47/1-1930.

2. Der Grundablaß beim kleinen Brentenmaisaquädukt

Der erste kleinere Grundablaß an der Außenstrecke war jener beim kleinen Brentenmaisaquädukt in Preßbaum⁸⁾.

Folgendes Projekt war vorgesehen: Am Wasserleitungskanal sollte ein Schacht mit Schieber (NW 300) angebaut und eine gleichkalibrige Entleerungsleitung zu dem Gerinne unter der Kanalbrücke verlegt werden. Diese würde nach 200 m in den kleinen Pflzaubach münden. Bei der Ortsverhandlung am 29. Oktober 1933 stellte die Kommission fest, daß durch die Ableitung von 200 l/sec. – diese Menge ist bei der Trockenlegung des Kanals zu erwarten – voraussichtlich keine Schäden entstehen werden.

Die Österreichischen Bundesforste – auf deren Grund die Anlage gebaut werden sollte – erhob keinen Einwand gegen die Benützung. Auch die Gemeinde Preßbaum hatte keine Bedenken. Bedingung war, daß den Anrainern durch den Betrieb des Ablasses kein Nachteil erwachsen dürfe. Daher wurde von der Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung am 1. Dezember 1933 (Zl. IX-347/3) die wasserrechtliche Bewilligung ausgesprochen.

3. Der Grundablaß beim Bärenbachaquädukt

Ähnliche Gründe, wie sie beim Holzäpfelaquädukt vorlagen, veranlaßten die Wasserwerke, die Bezirkshauptmannschaft Bruck/Mur um die nachträgliche Genehmigung der Entleerungsleitung beim Bärenbachaquädukt zu ersuchen⁹⁾. Wegen der erforderlichen Grundbenützung lag bereits früher ein Übereinkommen mit dem Eigentümer Elie Bourbon-Parma vor. Ein Schacht mit NW 300 Schieber wurde errichtet sowie eine Rohrverbindung zum Leitungskanal. Neben dem Aquädukt verlegte man ein gepflastertes Gerinne von 80 cm Breite und 50 m Länge, das in den Bärenbach einmündet und sich zur Abfuhr von 150 l Wasser/sec. eignet. Bei der Ortsverhandlung am 11. Mai 1934 wurde das Projekt genehmigt. Die Grundinanspruchnahme und die Wasserleitungsservitut wurden gegen eine einmalige Entschädigung von S 100,- erwirkt. Die Begründung für den Genehmigungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck/Mur (8Wi 30/2/1934): Die Wasserabflußverhältnisse im Bärenbach würden durch den zeitweiligen Betrieb der Anlage keinesfalls ungünstig beeinflusst.

4. Der Grundablaß beim Sonnleitenaquädukt

1935 wurde am Ende des 900 m langen Sonnleitenstollens und anschließenden Aquäduktes – bei Rekawinkel – ein weiterer Grundablaß gebaut¹⁰⁾.

Diesmal sollte ein Schieberschacht an die Seitenwand des Sonnleitenaquäduktes (Station km 147,060) angebaut werden. Von einem Sumpf in der Sohle des Leitungskanals war die Verbindung (NW 300 Stahlrohrleitung) zu einem Schieber (NW 300), und weiter die Verlegung einer Gußrohrleitung (NW 300) zum Sonnleitenbach, projektiert. Der Sonnleitenbach ist ein Privatgewässer der Österreichischen Bundesforste und mündet beim Russhof, zwischen Eichgraben und Rekawinkel, in den Anzbach.

Die vorhandene Vorflut wurde bei der Ortsverhandlung¹¹⁾ am 15. April 1935 als ausreichend für 200 l Wasser/sec. bezeichnet.

Die Anlage steht zur Gänze auf den Grundstücken der Österreichischen Bundesforste. Dafür mußte die Wasserleitungsservitut erweitert werden. Die Bundesforste akzeptierten das widerspruchslos, ohne Entschädigungsforderung.

Die Instandhaltung der Anlage¹²⁾ war genauso Bedingung für die wasserrechtliche Genehmigung zum Betrieb der Anlage, wie die Vorsicht bei Wasserentleerung. Für Entschädigungsansprüche Dritter sind die Bundesforste von der Stadt Wien schadlos zu halten.

Am 25. April 1935 wurde der Stadt Wien die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung, Erhaltung und Betrieb der Entleerungsleitung beim Sonnleitenaquädukt erteilt (NÖ Landesamt III/7 878/1).

5. Der Grundablaß in Grünsbach

Als im Rametzbergstollen bedeutende Rißschäden entstanden, mußte man eine größere Zahl von Abkehren vornehmen. Dabei ergaben sich Schwierigkeiten bei der Reinigung der

Arbeitsstellen. Das Spülwasser war 5 km weit, bis zum nächsten Grundablaß beim Pielachdöcker, vorzukehren.

Die Wasserwerke wollten nun in der Nähe der Arbeitsstellen eine Spülmöglichkeit besitzen, um eine raschere Entleerung des Leitungsstollens zu erreichen.

Die Errichtung des Grundablasses am Ende des Rametzbergstollens, bei der Kanalbrücke in Grünsbach, wurde geplant, und das Projekt samt Antrag ging an den Landrat des Kreises St. Pölten (MA G 35 – 1905/43, 10. Mai 1943).

Linksseitig, neben den Leitungskanal, sollte ein Schieberschacht an die Kanalwand angebaut werden und zwar unmittelbar vor der Kanalbrücke in Grünsbach (Station km 93,760). Im Kanal selbst war ein Sumpf vorgesehen, als Verbindung zum Schieber ein Stahlrohr (NW 300), das sich in einem Schacht befinden sollte. Eine 30 cm lichtweite Betonrohrleitung sollte zu dem Gerinne unter der Kanalbrücke verlegt werden, das nach 25 m in den Grünsbach, dessen Kapazität mit 10 m³/sec. ermittelt wurde, münden könnte. Die zusätzliche Belastung von 200 l/sec. war also unwesentlich. Bei einer mittleren Abflußmenge des Grünsbaches von 1,5 m³/sec. verursachte die zusätzliche Einleitung von 200 l/sec. eine Hebung des Wasserspiegels um 3 cm.

Am 22. Juni 1943 fand an Ort und Stelle die kommissionelle Erhebung und Verhandlung statt. Sämtliche Anlagen wurden auf dem Besitz der Stadt Wien gebaut. Die einzige Bedingung neben der planmäßigen Ausführung der Anlage war: Keine Betätigung des Ablasses bei Hochwasser.

Der wasserrechtliche Bewilligungsbescheid des Reichsstatthalters Niederdonau trägt das Datum: 5. Juli 1943 (Ve-2-295/3). Die Herstellung der Anlage erfolgte noch im Jahre 1943.

6. Der Grundablaß in Kettenreith

Auch beim Kettenreither Grundablaß waren Risse im dortigen Aquädukt der Grund für den Bau einer Schieberkammer (Ansuchen MA 32 – 1215/55, 13. April 1955) und diese war am Westende des Aquäduktes geplant (km 87,419). Der obligate Schieber (NW 300), seine Verbindung mit dem Leitungskanal sowie die Verlegung einer 77 m langen Gußrohrleitung (NW 300) von der Schieberkammer in den Zettelbach, sind die Ingredienzen des Projekts. Zum Schutze von Auskolkungen beim Entleeren von ca. 200 l Wasser/sec. war die Herstellung von Uferschutzmauern geplant sowie ein 6 m langer Steinwurf zur Sohlensicherung¹³⁾. Natürlich war wieder eine Ortsverhandlung, und zwar am 27. Mai 1955: Zu den Teilnehmern zählten in erster Linie Behördenvertreter, die in großer Zahl erschienen waren; wesentlich schwächer vertreten waren die betroffenen Grundeigentümer und sonstige Interessenten. Der Fischereiberechtigte erschien nicht. Nach den kommissionellen Verhandlungen kam es auf Wunsch der zahlreichen Behördenvertreter zu folgenden Projektsänderungen:

„Die Mauerstärke der Betonschiebekammer wird mit 30 cm statt mit 25 cm ausgeführt. Die im Rohrgraben vorgesehene Drainageleitung wird bis zum Bach verlängert. Vor der Ausmündung in den Bach wird die Entleerungsrohrleitung um ca. 30 Grad bachabwärts verschwenkt. Die vorgesehenen Uferschutzmauern werden am oberen Ende ins Ufer eingebunden, die

rechtsufrige Mauer auf 12 m (vorgesehen 6 m) verlängert. Die vorhandene Sohlschwelle im Zettelbach wird an das untere Ende der vorgesehenen Sohlenpflasterung verlegt.“

Von den Vertretern der Stadt Wien wurde die Beurkundung des Übereinkommens mit den Grundeigentümern (9. Mai 1955) beantragt. Dem Fischereiberechtigten Ing. Schlöcht wurde, da er nicht rechtzeitig verständigt worden war, nachträglich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Weitere Bedingungen waren, daß „die Rohrkünnette nach Fertigstellung der Arbeiten planiert und besämt wird und daß die Gemeinde Kettenreith vor jeder beabsichtigten Entleerung zwecks Mitteilung an die unterhalb liegenden Anrainer verständigt wird.“

Die wasserrechtliche Bewilligung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wurde am 25. September 1957 erteilt (Zl. 96.528/30–71 109/56).

Durch immer wieder langanhaltendes Schlechtwetter während des Baues entstanden größere Schäden an den Grundflächen. Anlässlich einer Verhandlung am 28. Oktober 1955 wurden die vereinbarten Entschädigungen einvernehmlich auf den Betrag von insgesamt öS 1.080,- erhöht.

7. Der Grundablaß beim Gansbachaquädukt

Der Antrag für den letzten Grundablaß stammt vom 18. Mai 1971 (MA 31-3041/71), da Ausbesserungen zwischen dem Melk- und Mankdüker (11 km Länge) notwendig geworden waren.

Auch im Gansbachaquädukt fielen verschiedene Arbeiten an, die keinen Aufschieb erfahren sollten und daher dringend in Angriff genommen werden mußten.

Der Grundablaß beim Gansbachaquädukt wurde, den Gegebenheiten entsprechend, zur Gänze in einem Aquäduktbogen (Station km 75,240) eingebaut. Zu diesem Zweck erweiterte man den Bogen zur Kammer. Die Entleerungsleitung (NW 400) besteht aus trichterförmig verbreiterten Stahlrohren, führt zum Sumpf im Leitungskanal, und ist mit einem Schieber (NW 400) abgeschlossen. Von der Kammer weg ist eine 40 m lange, 40 cm lichtweite Betonrohrleitung zum Gansbach verlegt. Die Einmündung erfolgt, zwecks Energievernichtung des ausströmenden Wassers, über ein Tosbecken.

Für den Gansbach als Vorfluter bedeutet die maximal abzuleitende Wassermenge von 420 l/sec. nur eine geringfügige Mehrbelastung¹⁴⁾.

Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung erteilte die wasserrechtliche Bewilligung (Zl. III/1-13552/4 – 1972, 31. März 1972) unter folgenden Bedingungen:

Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Wassergutes ist mit der Republik Österreich, vertreten durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landesamt III/1, noch vor Baubeginn ein Übereinkommen zu schließen. Jeweils einen Tag vor Abkehren sind hievon die Fischereiberechtigten zu verständigen.“

Im wasserrechtlichen Bescheid erfolgte auch die Beurkundung des Übereinkommens mit den betroffenen Grundeigentümern, Josef und Annemarie Plank. In 19 Artikeln wurden die gegenseitigen Rechte und Pflichten der grundbücherlich einzutragenden Dienstbarkeitsbestellungen festgehalten.

8. Der Grundablaß im Nachbargau

Die reichlichen Zusatzwässer zwischen dem Stollenzugang 29 und der Einlaufkammer im Lechnergraben E. K. 33 behinderten im großen Ausmaß die Ausbesserungsarbeiten bei Abkehren. Sie erforderten jeweils umständliche und zeitraubende Maßnahmen zu ihrer erforderlichen Ableitung.

So wurde, wie an den 7 vorerwähnten Stellen, auch hier Abhilfe mittels eines Grundablasses beim Einstieg 29 geschaffen. Neben diesem erfolgte bei Station km 33,289 die Abteufung eines tiefen Schachtes, der Einbau eines Schiebers DN 200 mm und, einer 88 m langen \varnothing 200 mm Kunststoffrohrleitung zu einer Vorflut, die in den Steinbach mündet.

Im Bereich einer Zufahrtsstraße wurden die Rohre auf 6 m Länge durch Ummantelung mit \varnothing 30 cm Betonrohren und einer 1,45–1,80 m hohen Überschüttung abgesichert.

Zur Ableitung anfallender Sickerwässer wurde in die Künette neben der Kunststoffleitung eine \varnothing 6 cm Drainagerohrleitung verlegt. Die Ausmündungen der beiden Rohrleitungen erfolgten durch eine standfeste Betonmauer.

Diese Arbeiten wurden in der Zeit vom 2. bis 11. November 1982 durchgeführt.

¹⁾ Der Überprüfungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung erging am 1. Dezember 1931, (Zl. IX-291/8).

²⁾ Eintragung im Scheibbscher Wasserbuch: P. Zl. 650, v. 26. 9. 1933.

³⁾ Zum Schutz des Hausbrunnens von Josef Sterkl wurde ein 2,40 m tiefer Brunnenschacht gebaut. Er überragt das Terrain um 40 cm und ist aus Beton.

⁴⁾ Es wurde der Antrag auf ein gekürztes Verfahren gestellt und die Zwangsservitute bestellt.

⁵⁾ Die betroffenen Grundeigentümer waren: Anton, Josef und Johanna Ecker. Sie hatten dem Bau der Anlage zugestimmt.

⁶⁾ Die Projektvorlage an das Ministerium hat die Zl. 8951/37, 16. 7. 1937.

⁷⁾ Die bestehenden Wasserleitungsservitute auf den Grundstücken der Gutsverwaltung Dingelberg und des Ferdinand Joeckl, Wielandsberg, wurden auf die zu bauenden Anlagen ausgedehnt.

⁸⁾ Ansuchen der Gemeinde Wien bei der Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung vom 13. Oktober 1933: MA 34b-9948 um Bewilligung zur Errichtung einer kleinen Ablaßvorrichtung bei Station km 155,340. Da es sich um eine geringfügige Anlage handelt, wollte man gemäß § 79 des NÖ Wasserrechtsgesetzes das Verfahren abkürzen.

⁹⁾ MA 34b - 5213 vom 20. April 1934.

¹⁰⁾ Das Bauansuchen erging mit MA 34b - 9041/4 am 9. Okt. 1934 an die Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung.

¹¹⁾ Durchgeführt von der Landeshauptmannschaft Niederösterreich, Landesamt III/7.

¹²⁾ Das betraf die Abflußleitung und die Stützmauer bei der Deponie des Sonnleitenstollens. Die Sicherungsarbeiten für die Deponie waren anlässlich des Stollenbaues von der Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung am 23. Juni 1906, Zl. 4/28 B, genehmigt worden.

¹³⁾ Zur Durchführung des Verfahrens wurde das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung III/1 delegiert.

¹⁴⁾ Die diesbezügliche Ortsverhandlung fand am 3. Dezember 1971 statt.

